



Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.

An der Wuhlheide 189, 12459 Berlin

SATZUNG

in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.08.2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide“ (Abgekürzt FPW) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich das Ziel, die Parkeisenbahn Wuhlheide als Freizeiteinrichtung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und die Betreiber bei Betrieb, Erhaltung und Entwicklung der Anlagen und Fahrzeuge materiell sowie ideell zu unterstützen. Er dient der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet eisenbahntypischer Tätigkeiten.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Kinder und Jugendlichen ganzheitlich zu bilden, Kreativität und Phantasie schon frühzeitig zu entwickeln, sowie ihnen Hilfe für das Leben zu geben,
 - b) die bei der Parkeisenbahn Wuhlheide tätigen Kinder und Jugendlichen durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie durch fachliche Anleitung beim Einsatz im Bahnbetrieb langfristig auf ihr künftiges Berufsleben – insbesondere im Verkehrswesen – vorzubereiten,
 - c) zum Erhalt und Ausbau der Anlagen und Fahrzeuge der Parkeisenbahn Wuhlheide beizutragen und dabei historisch wertvolle (Eisenbahn-)Technik der Nachwelt betriebsfähig so zu erhalten und in bestehende Anlagen einzubinden, dass Zusammenhänge des Eisenbahnbetriebes praxisnah veranschaulicht werden können,
 - d) den Betrieb und Veranstaltungen der Parkeisenbahn Wuhlheide durch ehrenamtlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern zu unterstützen und
 - e) die Vereinsmitglieder durch Veranstaltungen und ein abwechslungsreiches Vereinsleben mithilfe geeigneter Maßnahmen zu befähigen und zu unterstützen, Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks wahrzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein geeignet erscheinende Maßnahmen durch und arbeitet mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen zusammen, die sich für den Erhalt der Parkeisenbahn Wuhlheide einsetzen.
- (4) Die Zusammenarbeit des Vereins mit den Betreibern der Parkeisenbahn Wuhlheide wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv gemäß § 2 dieser Satzung engagieren. Aktives Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie sind nicht verpflichtet, aktive Vereinsarbeit gemäß § 2 dieser Satzung zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens die Höhe des Jahresbeitrages der aktiven Vereinsmitglieder. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht bei natürlichen Personen auf Lebenszeit, bei juristischen Personen für 10 Jahre.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes zu nutzen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als aktives oder förderndes Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Bescheid und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der – abhängig vom Eintrittsdatum – im Eintrittsjahr in anteiliger Höhe fällig ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Der Termin ist der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und hat Gültigkeit, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Regelungen zu Ratenzahlungen treffen.
- (4) Zur Finanzierung spezieller Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder

- e) durch Streichung aus der Liste der Vereinsmitglieder wegen Verzugs der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mit einem großen Teil der anderen Vereinsmitglieder eine Unverträglichkeit nicht anders beseitigt werden kann.
- (4) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. Abs. (2) und (3) sind dem Mitglied schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit einer Anhörung beim Vorstand zu geben. Dabei kann das Mitglied von zwei Mitgliedern seines Vertrauens begleitet werden.
Das Mitglied kann weiterhin innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 8

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Vereinsorgane wählen zu lassen.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Satzungsbestimmungen einzuhalten, die Vereinsorgane in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- (3) Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – jeweils gemeinsam – vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus:
- a) dem Verantwortlichen für Finanzen,
 - b) dem Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit und
 - c) ggf. den Beisitzern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden seine Aufgaben bis zur Beendigung der laufenden Amtsdauer auf die anderen Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende aus, ist binnen 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie weiterer vorliegender Berichte,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- c) Wahl der Beisitzer,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Ausschluss bzw. nochmalige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen stimmen mit der Stimme ihres Vertreters ab. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme gem. Abs. (9) und (10) einem anwesenden Mitglied übertragen haben.
 - (7) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
 - (8) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und alle Mitglieder, die den Betrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben.
 - (9) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
 - (10) Dem anwesenden Mitglied dürfen maximal 5% der stimmberechtigten Stimmen, aufgerundet auf volle Stimmen, übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts eines Vertreters auf eine andere Person ist nicht zulässig.
 - (11) Auf Wunsch von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
 - (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 30 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind 75% der Stimmen der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind im Auflösungsfall drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestimmen.
- (3) Die Liquidatoren sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.
- (4) Sie haben insbesondere für die Übertragung des Vereinsvermögens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu sorgen.

§ 13

Verbleib des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern und den von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen,
 - a) an die/das Stadt/Land Berlin, die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise jedoch für jene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die durch die Tätigkeit des Vereins gefördert werden sollten, oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung, vorzugsweise im Sinne des Zweckes des Vereins gemäß § 2.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.08.2014 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.

An der Wuhlheide 189, 12459 Berlin

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2019

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.03.2018

§ 1

Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins „Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.“ (FPW).
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages für aktive Mitglieder wird auf 60,00 Euro pro Jahr (5,00 Euro pro Monat) festgelegt. Weiterhin unterstützen sie 30 Stunden im Jahr den Verein aktiv gemäß § 4(2) der Satzung.
- (2) Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird auf 120,00 Euro pro Jahr (10,00 Euro pro Monat) festgelegt.
- (3) Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Verein „Schmalspurbahn-Freunde Berlin – Förderer der Berliner Parkeisenbahn e.V.“ sind, haben den Status eines fördernden Mitgliedes, zahlen aber den Beitrag eines aktiven Mitgliedes.
- (4) Der Beitrag ermäßigt sich um 50% für Schüler, Auszubildende, Studenten in Vollzeit, Senioren, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Vorruhestands- und Altersübergangsgeld, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Teilnehmer am freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, sowie für Eltern, deren Kinder am Kurssystem der Berliner Parkeisenbahn gGmbH teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (6) Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt

§ 3

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Aufnahmeantrag

Persönliche Angaben

Hiermit beantrage ich...

Name, Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Adresszusatz	BPE-Dienstnummer (falls vorhanden)
Telefon/Handy	eMail-Adresse

...die Mitgliedschaft in oben genannten Verein...

<input type="checkbox"/> schnellstmöglich.	<input type="checkbox"/> mit Wirkung zum	
--	--	--

Mitgliedsbeitrag

Meine Mitgliedschaft soll folgender Art aussehen

Art der Mitgliedschaft	Aktives Mitglied	Förderndes Mitglied
Mitgliedsbeitrag Normal	<input type="checkbox"/> 60 €/Jahr (5 €/Monat)	<input type="checkbox"/> 120 €/Jahr (10 €/Monat)
Mitgliedsbeitrag ermäßigt ¹	<input type="checkbox"/> 30 €/Jahr (2,50 €/Monat)	<input type="checkbox"/> 60 €/Jahr (5 €/Monat)
Zu leistende Arbeitsstunden	30 Stunden/Jahr ²	keine
Ich bin Mitglied im SBF e.V.	<input type="checkbox"/>	
Ich bin Elternteil eines aktiven Parkeisenbahners	<input type="checkbox"/> Name des Parkeisenbahners	

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem der zustimmende Bescheid des Vorstandes über die Aufnahme vorliegt. Danach sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder ein SEPA-Lastschriftmandat einzurichten. Für den Fall des Austritts aus unserem Verein weisen wir darauf hin, dass dieser nach §7 Abs.1b der Satzung nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber zu erklären ist. Zum 31.12. endet in diesem Fall auch die Beitragspflicht. Ein Nichtbezahlen des Beitrages für mehr als ein Jahr hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

¹ Möglich für Schüler, Auszubildende, Studenten in Vollzeit, Senioren, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Vorruhestands- und Altersübergangsgeld, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Teilnehmer am freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr bei Vorlage der eines entsprechenden Nachweises, sowie für Eltern, deren Kinder am Kurssystem der Berliner Parkeisenbahn gGmbH teilnehmen.

² Entfällt für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Verein „Schmalspurbahn-Freunde Berlin – Förderer der Berliner Parkeisenbahn e.V.“ oder Elternteil eines im Kurssystem der Parkeisenbahn Wuhlheide aktiven Parkeisenbahners sind.

Verpflichtungen

Durch meine Unterschrift erkenne ich die gültigen Satzungen, Ordnungen, Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge des Vereins als verbindlich an. Die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung kann jederzeit beim Vereinsvorstand abgefordert werden.

Datenschutzhinweise

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb achten wir auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben.

In der Datenschutzordnung des Vereins informieren wir Sie über die Einzelheiten, der von uns zur Erfüllung der Vereinsmitgliedschaft durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihrer jeweiligen Rechte als betroffene Person. Die Datenschutzordnung finden Sie auf unserer Webseite oder beim Vereinsvorstand.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die Daten von mir zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger – Identifikationsnummer: DE31ZZZ00001878398

Mandatsreferenz: BEITR"NAMEVORNAME"

Hiermit ermächtige ich den Verein „Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.“ widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Beiträge und Gebühren, die gemäß Vereinssatzung oder Beitragsordnung zu leisten sind, bei Fälligkeit von meinem Konto durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Freunde der Parkeisenbahn Wuhlheide e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzordnung

Freunde des Parkeisenbahn Wuhlheide e.V. (FPW)

Stand: 01.12.2018

Präambel

Als Grundlage für den Datenschutz im Verein, vor allem welche Daten der Verein über seine Mitglieder mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erheben, verarbeiten oder nutzen darf, dient die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO §6). Der Schutz von personenbezogenen Daten im Verein genießt höchste Priorität.

Artikel 1 Erfassung von Daten

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens zur Erfüllung der, gemäß der Satzung zulässigen, Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Mit dem Eintritt eines Mitgliedes erfasst der FPW folgende Mitgliederdaten (siehe Aufnahmeantrag):
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße, Hausnummer
 - Postleitzahl, Ort
 - Evtl. Adresszusatz
 - Telefon- bzw. Handynummer
 - E-Mail-Adresse
 - Ggf. Dienstnummer der Parkeisenbahn Wuhlheide
 - Beginn der Mitgliedschaft/Eintrittsdatum
 - Art der Mitgliedschaft (aktiv/fördernd, normal/ermäßigt, weitere Arten der Mitgliedschaft)
 - Bankverbindung
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden auch weitere Daten des Mitgliedes erfasst:
 - Aufnahmebescheid
 - Geschlecht
 - Stundenanzahl Dienst
 - Teilnahme an Vereinsfahrten
 - Funktionen innerhalb des Vorstandes
 - Buchungen im Rahmen der Kontoführung
 - Zahlungsmodalitäten (Zahlungsweg)
 - Abgabe Anmeldungsbogen für Tätigkeiten bei der Parkeisenbahn Wuhlheide
 - Fort- und Weiterbildungen innerhalb der Tätigkeiten bei der Parkeisenbahn Wuhlheide oder bei Vereinstätigkeiten
 - Aktueller Ermäßigungsnachweis (wenn erforderlich)
- (4) Die Daten werden auf einem lokalen Gerät gespeichert und sind mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Die Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden in der Anlage 1 Verzeichnissesverzeichnis geführt und stetig aktualisiert.

Artikel 2 Weitergabe von Daten

- (1) Erfasste Daten werden ausschließlich dem Vereinsvorstand und den mit der Mitgliederverwaltung (inkl. Kontoführung und Buchhaltung) beschäftigten Mitgliedern zugänglich gemacht. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, das betroffene Mitglied stimmt einer Datenweitergabe ausdrücklich zu. (Ausnahmen hierbei sind Daten, die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Vereinsführung, bspw. Kontoführung, unterliegen).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands erklären sich mit Annahme ihrer Wahl damit einverstanden, dass ihr Profil (Vorname, Name, Vereins-Emailadresse, Funktion im Verein, ggf. Bild) zu Repräsentationszwecken auf der Homepage des Vereins erscheinen können.

Artikel 3 Einverständnis und Rechte der Mitglieder

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (2) Mitglieder haben jederzeit das Recht, über die in der Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, Daten ändern oder löschen lassen (Ausnahmen hierbei sind Daten, die gesetzlichen Bestimmungen und Aufbewahrungsfristen unterliegen).

Artikel 4 Personen im EDV-gestützten Verfahren

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich von unterwiesenen Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet. Der Personenkreis umfasst den Vorstand und explizit damit beauftragte Mitglieder des Vereins. Die Unterweisung wird mittels einer Datenschutzerklärung dokumentiert.
- (2) Der Vorstand sorgt für ein hohes Maß an Datenschutz und Datensicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden und sind nach Kenntnis einer unberechtigten Weitergabe umgehend zu verändern.
- (4) Scheidet ein Personal aus der Personalbearbeitung aus, so wird dessen Zugang gesperrt und Passwörter geändert.

Artikel 5 Aufbewahrungsfristen von Daten gemäß §§ 145-147 der Abgabenordnung

- (1) Binnen eines Jahres nach dem Vereinsaustritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Kontaktdaten, wie Telefonnummern und Mailadresse werden unmittelbar nach dem erfolgten Austritt aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Eine längere Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt nur, wenn dies zum Ausgleich etwaiger Forderungen aus dem Mitgliedsverhältnis erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Artikel 6 Aktualisierung der Datenschutzordnung und derer Anlagen

- (1) Für die Aktualisierung der Datenschutzordnung und derer Anlagen ist der Vereinsvorstand oder eine entsprechend, vom Vereinsvorstand, benannte Person verantwortlich.

- (2) Notwendige Aktualisierungen können sich aus gesetzlichen Veränderungen, Veränderung an Verfahren oder der Einsatz anderer Technologien ergeben. Dabei wird darauf geachtet, dass das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten mindestens auf gleichem Niveau bleibt, wenn möglich diesen Schutz zu Gunsten der Betroffenen noch verbessert.
- (3) Eine Aktualisierung der Datenschutzordnung und derer Anlagen bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- (4) Dieses Dokument und deren Anlagen werden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Kalenderjahr, auf Aktualität geprüft.
- (5) Über Aktualisierungen der Datenschutzordnung und derer Anlagen werden die Vereinsmitglieder vom Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt.

Artikel 7 Ansprechpartner

- (1) Der Ansprechpartner für Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz ist der Vereinsvorstand.
Der Vereinsvorstand ist jederzeit zu erreichen unter vorstand@verein-fpw.de.

Schlussbemerkung

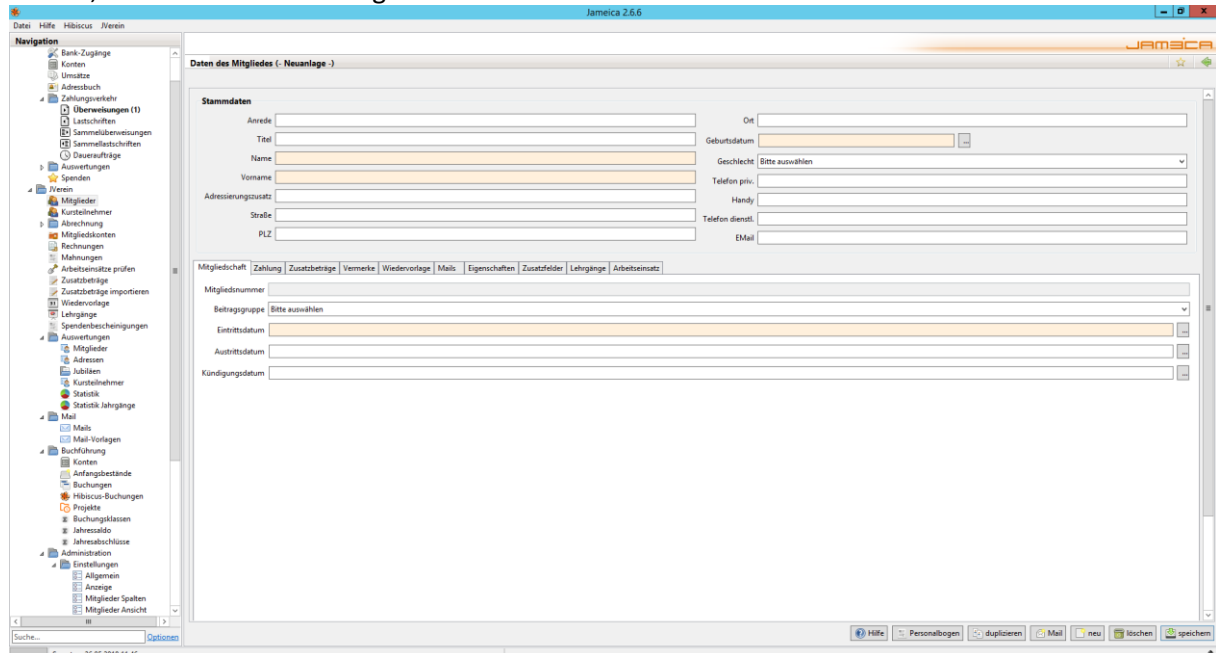
Diese Datenschutzordnung tritt durch Beschlussfassung des Vorstands am 01.12.2018 in Kraft.

Der Vorstand

Verfahrensbeschreibung

Verfahren: Erfassen von Mitgliederdaten/Neuanlage
Zweck: Mitgliederverwaltung
Verantwortlich: Vereinsvorstand
vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen: Mitglieder

Die Daten aus dem Aufnahmeantrag werden mittels eines EDV-gestützten Verfahren in das Mitgliederverwaltungsprogramm (derzeit „Jameica“) übertragen. Dabei werden ausschließlich Daten erfasst, die im Aufnahmeantrag enthalten sind.



Das Mitgliederverwaltungsprogramm liegt auf einem geschützten Bereich des Servers. Zugriff haben ausschließlich der Vereinsvorstand und vom Vereinsvorstand explizit mit der Mitgliederverwaltung beauftragte und entsprechend unterwiesene Personen. Zudem ist der Zugang zum Programm mit einem entsprechend komplexen Passwort geschützt.

Verfahren: Auskunft über gespeicherte Mitgliederdaten
Zweck: Mitgliederverwaltung
Verantwortlich: Vereinsvorstand
vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen: Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, eine Auskunft über seine sämtlichen beim Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Diese Auskunft bedarf eines formlosen, schriftlichen Antrags. Erfolgt der Antrag digital, so erhält das Mitglied das Ergebnis auch in digitaler Form. Erfolgt der Antrag per Brief, so erhält das Mitglied die Auskunft auch in Papierform.

Das Mitgliederverwaltungsprogramm bietet für diese Zwecke einen eigenen Report an, der sämtliche gespeicherten Mitgliederdaten aus dem System ausgibt und in einer Datei speichert. Der Vereinsvorstand wird der Anfrage schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 21 Tagen, nach Eingang der Anfrage nachkommen. Alle Dateien, die im Zuge dieses Verfahrens erstellt werden, werden nach dem Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Verfahren:	Änderung von Mitgliederdaten
Zweck:	Mitgliederverwaltung
Verantwortlich:	Vereinsvorstand vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen:	Mitglieder

Eine Änderung von Mitgliederdaten bedarf einer Meldung durch das betreffende Mitglied. Die Meldung ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu versenden. Der Vorstand wird unmittelbar nach Eintreffen der Meldung die Mitgliederdaten entsprechend ändern und dem Mitglied eine Rückmeldung dazu geben.

Eine Änderung von Mitgliederdaten auf Grundlage der Meldung des Mitgliedes können bspw. sein:

- Änderung der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)
- Änderung der Beitragsart (inkl. Ermäßigungsnachweis)
- Änderungen einer Bankverbindung

Änderungen von Mitgliederdaten können auch geschehen, wenn die Vereinspflege dies erforderlich macht. Zu Änderungen von Mitgliederdaten gehört auch die Pflege von Stundenzahlen, Teilnahmen an Vereinsfahrten oder Fort- und Weiterbildungen innerhalb der Tätigkeiten bei der Parkeisenbahn Wuhlheide oder bei Vereinstätigkeiten. Die Anzahl der Stunden wird von der Parkeisenbahn Wuhlheide an den Vereinsvorstand übermittelt. Das Verfahren wird dort beschrieben.

Verfahren:	Löschen von Mitgliederdaten
Zweck:	Mitgliederverwaltung
Verantwortlich:	Vereinsvorstand vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen:	Mitglieder

Eine Löschung von einzelnen Datensätzen oder der kompletten Mitgliederdaten bedarf eines formlosen Schreibens. Nach Eingang des Schreibens wird geprüft, in wie weit die Daten relevant für rechtliche Verpflichtungen des Vereins (bspw. gegenüber Finanzamt) sind bzw. rechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen. Stellt ein aktives Mitglied einen solchen Antrag, so wird zudem geprüft, welche Daten im Sinne der Satzung und der Mitgliederverwaltung erforderlich sind. Der Vorstand ist bemüht, die Datenmenge so gering wie möglich zu halten.

Die Aufbewahrungsfrist von rechtlich relevanten Daten beträgt 10 Jahre. Vereinsinterne statistische Daten können unbegrenzt aufbewahrt werden. Die Daten werden in diesem Fall anonymisiert und lassen keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zu.

Verfahren:	Pflege und Betrieb der Webseite
Zweck:	Außendarstellung
Verantwortlich:	Vereinsvorstand vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen:	Mitglieder, Webseitenbesucher

Für den Außenauftritt des Vereins wird eine Webseite gepflegt. Im Zuge dessen werden vom Webseitenanbieter die IP-Adressen jedes Webseitenbesucher gespeichert und für 30 Tage aufbewahrt. Mit dem Webseitenanbieter wurde durch den Vereinsvorstand eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.

Auf der Webseite des Vereins werden auch über Projekte des Vereins berichten. Diese Beiträge werden in der Regel mit Bildern aufgewertet. Betroffene Mitglieder werden vor Veröffentlichung von Beiträgen entsprechend durch den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt und um Erlaubnis gefragt. Wünscht ein betroffenes Mitglied eine nachträgliche Änderung von Beiträgen so bedarf es einer Meldung an den Vereinsvorstand.

Verfahren:	Geburtstagsliste
Zweck:	Mitgliederverwaltung
Verantwortlich:	Vereinsvorstand vorstand@verein-fpw.de
Betroffene Personen:	Mitglieder

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhält jedes Mitglied, bei dem das Geburtsdatum gepflegt ist, einen Geburtstagsgruß vom Vereinsvorstand. Im Rahmen dessen wird eine Geburtstagsliste erstellt, die ausschließlich vom Vereinsvorstand und explizit damit beauftragten Mitgliedern eingesehen werden kann. Daten auf dieser Liste werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Liste wird jährlich neu erstellt. Die abgelaufene Liste entsprechend vernichtet.